



Num. LII.

Feuer = Ordnung für das platte Land, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb = Burggraf zu Netrecht etc. Demnach es bishero auf dem platten Lande in Unserer Graffschaft an einer Feuer = Ordnung ermangelt hat, die Erfahrung aber gezeiget, gestalten die mehresten Feuersbrünste auf sohanem platten Lande, nicht nur von bloßer Verwahrlosung des Feuers und Unachtsamkeit derer Hausleute entstehen, sondern auch wegen ermangeter Lösungs = Instrumenten und andern nöthigen Anstalten schwerlich zu löschen sind, und daher die Gebäude, worinnen das Feuer ausgekommen, gemeinlich völlig im Rauch aufgehen, auch dadurch ganze Nachbarschaften in die äußerste Gefahr gesetzt werden: Als haben Wir, nach reifer auf dem vorletzten Landtrage darüber gepflogenen Deliberation, diesem Uebel, durch eine zulängliche in denen sämtlichen Flecken, Dörfern und Bauerschaften Unserer Graffschaft zu beachtende Feuer = Ordnung nachdrücklich abzuwehren, um so mehr nöthig gefunden, damit nicht Unsere getreue Unterthanen durch anderer sträfliche Sorglosigkeit mit alzuvielen Beiträgen, zu Wiederaufbauung derer abgebrannten Häuser, beschweret werden mögen. Solchemnach wollen Wir, und verordnen hierdurch und Kraft dieses, wie folget:

1) Werden alle und jede Unsere Unterthanen, vornehmlich die Hauswirthe und Hausfrauen ernstlich erinnert und befohlen, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, und wie jederzeit, also insbesondere des Abends bei dem Schlafengehen, gehöriger Orten fleißig zuzusehen, ob Feuer und Licht wohl verwahret seyn, nicht weniger auch ihre Ofens, Backofens, Draupfannen, Dahren, Schmiede und

und Brantweins = Blasen dergestalt rein zu halten, und vermehren zu lassen, daß deshalb keine Gefahr zu besorgen.

2) Insbesondere sol sich Niemand bei 3 Goldfl. ohnausbleiblicher Strafe unterstehen, in Scheuren, Ställen, auf der Dreschdehl und beim Flachs, item beim Abladen des Torfs, wie auch in allen andern des Feuers halber gefährlichen Orten Tobak zu rauchen, wenn auch schon eine Capfel auf der Tobakspfeife wäre; auf denen Straßen aber in den Flecken oder zwischen den Häusern sol niemand als mit einer Capfel auf der Pfeife bei 1 Goldfl. Strafe Tobak rauchen.

3) Sol niemand bei obiger Strafe von 3 Goldfl. des Nachts anders, als bei einer wohlverwahrten Leuchte dreschen, und durchaus bei keiner Lämpfe oder offenem Lichte.

Das Flachs = Arbeiten aber des Nachts, wie auch das Flachs = trofuen auf dem Backofen, oder bei dem Feuer und in den Stuben sol durchaus bei eben solcher Strafe verbotten seyn. Wie ungleichen auch

4) Alles Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, insonderheit bei Neujahrs = Tagen, oder bei andern Gelegenheiten, zwischen denen Gebäuden, auf denen Ofen, oder auch auf den Gassen der Flecken und Dörfer hiermit bei gemeldter Strafe verboten wird.

5) Sol niemand bei Kohlenfeuer Flachsarbeit verrichten, noch auch mit bloßem Licht oder Feuer in einem offenen Geschirre über die Gassen, und zumal zwischen und unter denen Strohdächern gehen, noch weniger Stroh, Pech, Theer, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen nahe an den Feuer = Schornsteinen, Schmieden, Backofen, Feueröfen, oder dergleichen Orten, wo sie durch Feuer und Licht leicht ergriffen werden können, hinlegen, oder gar mit offenen Lämpen in die Ställe, Scheunen und auf die Bodens, oder wo sonst vorbenante leicht feuerfangende Sachen liegen, gehen.

6) Sol die aufzuhebende Asche an einem solchen Ort im Hause aufbehalten werden, wo selbige ohnmöglich ein Blimmen und ein

zweiter Theil.

£

Feuer

Feuer verursachen kan, inmaßen dann die Vermeidende erinnert werden, ein besonderes Behältnis in ihren Häusern ausmauren zu lassen. Nicht weniger werden

7) Diejenige, die einigermaßen im Stande sind, es thun zu können, überhaupt ermahnet, vor ihre Backofens und auch vor ihre Ofenlöcher eiserne Thüren, um mehrerer Sicherheit willen für Feuers-Gefahr, machen zu lassen; wo aber solche Löcher offen zu lassen gefährlich befunden wird, und die hölzernen Thüren ohne Feuers-Gefahr auch nicht wohl gebraucht werden können, ist der Eigenthümer ohnungsgänglich schuldig, eiserne Thüren ohne einigen Anstand machen zu lassen, bei 2 Goldfl. Strafe, welche Strafe, im Fal daß der Gefasste dennoch ungehorsam bleiben sollte, jedesmal erhöhhet werden sol.

8) Wo auch sich in einem Hause auf dem platten Lande Schornsteine befinden, sollen solche öfters gefeget werden, und zwar der Ofen-Schornstein alle Jahr zweymal, und der Küchen-Schornstein jährlich vier oder wenigstens dreimal, und zwar bei 1 Goldfl. Strafe bei einem jeden Unterlassungsfal, maßen dann dem in dieser Grafschaft für das platte Land privilegirten Schornsteinfeger aufgegeben werden sol, die Uebertreter, die ihre Schornsteine vorgeschriebener maßen nicht fegen lassen, beym Amte an- und in die Uruge zu geben. Wo auch in dem Schornsteinen sich ein Loch befindet, wodurch der Rauch in die Rauchkammer geleitet wird, sol dergleichen Rauchloch mit einer eisernen Thür oder Blech wohl verwahret, und darinnen kleine Löcher gemacht werden, wodurch zwar der Rauch ziehen, aber kein Feuer dringen kan.

9) Wo Schornsteine, Schimiede, Draupfannen, Branteweins-Blasen, Bal- und andere Ofens sich gefährlich angelegt finden, sollen selbige abgeändert werden; wo aber dergleichen neu angelegt werden wollen, sol solches nicht anders, als nach vorgängiger unten §. 14 verordneten Beschrückung, durch einen in hiesiger Grafschaft ge-
 schessenen Mauermeister dergestaltten geschehen, daß sie den Balken, Ständern und andern Holz nicht zu nahe gelegt, und daraus keine
 Feuers-

Feuers-Gefahr zu besorgen seyn möge, da widrigenfalls, sowol der Bauherr als der Maurer willkürlich gestrafet werden, und letzterer noch dabei schuldig seyn sol, das gefährlich Gebauete umsonst abzuändern.

Insbesondere sollen die Backofens nicht, wie öfters geschieht, unter die Hausdächer angeleget werden, noch auch die Schornsteine unter dem Dach beiseits durch die Wand, sondern oben durch das Dach und wenigstens eine Elle über dasselbe hinausgeführt, anbei dergestalt räumlich gebauet werden, damit der Schornsteinfeger allenthalben bis oben hinaus kommen und der Ruß sich nicht so leicht ansetzen und anzünden könne.

10) Damit nun diesen Verordnungen desto genauer nachgelebet, und alle Feuers-Gefahr, so viel möglich vermieden werde, so sollen in jeder Bauerschaft zwei, und in jedem Flecken vier Feuerherren bestellt und darauf beediget werden, daß sie nicht nur überhaupt alle Verwahrloßung des Feuers, so viel möglich und an ihnen lieget, verhüten, sondern auch besonders auf die Festhaltung vorstehender und hier nachfolgenden Verordnung genaue Achtung geben und jeden Contraventions-Fal anzeigen wolten, wes Endes ihnen dann ein gekultes Exemplar von dieser Ordnung zugestellet, und der Einhalt davon durch den Beamten wohl-erkläret und verständiget werden sol. Gleichwie aber

11) Das Amt eines Feuerherren nicht ohne Beschwerde geführt werden mag, und daher von niemanden gerne übernommen werden möchte: so wollen Wir, daß sich hiervon niemand erimiren, sondern eine jede Gemeinde oder Bauerschaft alle zwei Jahre vier Personen, als zwei aus den Bol- oder Halbmeiern, und zwei aus dem Ritters- oder auch Hoppenplücklerstande erwählen und dem Amt präsentiren sol, aus welchen viereen das Amt die zwei geschicktesten und zwar einen Bol- oder Halbmeier, und einen Ritter oder Hoppenplückler herauszunehmen und zu beedigen hat, welche dann sich dessen durchaus und bei 10 Goldfl. Strafe nicht weigern, sondern sothane Bedienung

auf zwei Jahr, ohne einzige Einwendung, übernehmen sol, wohin-gegen auch keiner schuldig seyn sol, selbige länger als zwei Jahre zu verwalten, oder sie ehender, als nach verfloffenen sechs Jahren, wiederum von neuem über sich zu nehmen. Gleichwie nun

12) Diese Feuerherren überhaupt dazu bestellet werden, daß sie auf die genaue Befolgung dieser Verordnung ohnermüdete Achtung geben sollen, als lieget ihnen vornehmlich ob, öfters und untermüthet, bald in diesen bald in jenen Häusern ihrer Bauerschaft zu visitiren und zu forschen, ob nicht darinnen gegen vorstehende und hier-nach folgende Vorschriften gehandelt werde, welchenfals sie deraei-chen Uebertretungen sofort an das Amt zu melden und in die Urüge zu geben, dagegen aber den dritten Theil der Strafe von diesen an-gezeigten Fällen zu gewärtigen haben, maßen ihnen denn dieser drit-te Theil für ihre Bemühung und zu ihrer Aufmunterung hiermit an-gewiesen und zugeeignet wird. Wohingegen diejenige Feuerherren, welche aus Nachlässigkeit oder aus Ansehen der Personen ihrem Amt kein Genügen thun, und die Uebertretungen dieser Verordnung vor-sezlich verschweigen, nachdrücklich, und wenn Feuer-Schaden daraus entständen, nach Befinden am Leibe gestrafet werden sollen.

13) Insonderheit sollen die Feuerherren gleich nach dem An-tritt ihrer Bedienung alle Häuser in ihrer Bauerschaft visitiren und da-hin sehen, ob die dasige Ofen, Bakofen und übrige obgemeldte Feuerörter so angelegt sind, daß daher keine Feuers-Gefahr zu be-sorgen, widrigenfals sie schuldig sind, wenn sich nicht etwa der Haus-wirth zur zulänglichen Abänderung gutwillig verstehen wölte, solches sofort ihren Beamten zu melden, welcher dann den Ort quaeft. zu besichtigen, und nach Befinden die Abänderung zu befehlen, im Weigerungsfalle aber solche auf des Ungehorsamen Kosten selbst zu verfügen hat.

14) Wenn auch neue Schornsteine, Schmiede, Braupfannen, Branteweins-Blasen, Bak- und andere Ofen angelegt werden wöl-ken, so sol der Eigenthümer zuseherst bei 2 Goldfl. Strafe den Ort durch

durch die Feuerherren besichtigen, und ihnen durch den Mauermeister zeigen lassen, wie die Anlegung geschehen sol, wobei dann die Feuer-herren nach Anleitung obigen §. 9 ihr Augenmerk dahin fleißig zu richten haben, ob Feuers-Gefahr daher zu besorgen, welchenfals sie es dem Hauswirth und Mauermeister zu bedeuten, und dergleichen Anlegung zu untersagen haben:

Woserne jedoch der Hauswirth und Mauermeister sich ihnen hierunter widersetzen, oder jene glauben, daß die Feuerherren die vorhabende Anlegung mit Unrecht vor gefährlich hielten, oder auch diese letztern die Sache für ihren Begriff zu zweifelhaft und bedenklich achten: so sol die Sache an das Amt gemeldet, und von diesem die Besichtigung vorgenommen, nicht nach Befinden verordnet werden.

Woserne hingegen die Eigenthümer oder Mauermeister die Feuerherren überreden würden, daß sie aus Einfalt oder Uebereilung in eine obigem §. 9 zuwieder laufende Anlegung eines von obgedach-ten Feuerörtern einwilligten, so sollen jene durch diese der Feuerher-ren Genehmigung nicht entschuldiget seyn, sondern dennoch dasjeni-ge gegen sie Platz haben, was oben §. 9 verordnet ist.

15) Allermaßen aber aller menschlichen Vorsicht ohngeachtet dennoch durch viele Zufälle Feuersbrünste entstehen können, folglich auch auf solchen Fal dahin gesorget werden mus, welchergestalt die-selbe am schleunigsten zu löschen stehen mögen, und es dabei zuseherst auf die zum Löschen nöthige Geräthschaften ankommt, so sol in jedem Amt oder Vogtei, so bald möglich, eine Schlangen-Sprünge ange-schaffet werden; anbei aber und inzwischen sol jeder Flecken, und jede Bauerschaft in Zeit von 6 Wochen a dato sich wenigstens zwei gro-ße mit eisernen Spizen versehene Feuerleitern, wie nicht weniger ver-schiedene lange und kurze Feuerhaken, und sechs mit Eisen beschlage-ne hölzerne Handsprünzen, nebst einem Paar großen Schlaglaken.

aufschaffen, welche Geräthschaften bei denen Feuerherren oder in denen Flecken an einem publicken Orte verwahrlich aufbehalten werden sollen. Ungleiches sollen

16) Die Hausleute mit ledernen Feuer-Eimern in gleichmäßiger Zeit von 6 Wochen, und zwar die Vöhlmeier jeder mit zwei, die Halbmeiers und Großkötters jeder mit einem, die kleine Eingesessene aber allemal zwei mit einem, und die Bürger in denen Flecken jeder mit einem Eimer sich versehen, und selbige in ihren Häusern an einer beständigen Stelle aufzuhängen, damit sie im Nothfal, ohne langes Suchen, gleich gefunden werden können, wie sie sich denn selbiger Eimer zu keinem andern Gebrauch bedienen dürfen; worauf und ob die Eimer verordneter Maßen allezeit parat sind, die Feuerherren bei ihren Visitationen wohl zu achten, und die Contravenienten zur Brüge zu geben haben. Damit auch jeder seinen Eimer nach gelbstem Feuer desto leichter wieder finden könne, so hat er selbigen mit einem gewissen Kennzeichen zu bemerken. Ferner

17) Wenn nun eine Feuersbrunst in einem Hause entsteht, so sollen sich die Einwohner des Hauses bei schwerer und, nach Befinden Leibesstrafe, nicht unterstehen, das Feuer zu verhelen, oder gar durch Zuschließung der Thüren die Nachbarn von dem Löschen abzuhalten, sondern sie sollen vielmehr sogleich Lärm machen, und ihre Nachbarn, und sümlich die Feuerherren ihrer Bauerschaft von dem entstandenen Feuer benachrichtigen, worauf denn alsbald alle zum Löschen dienliche Personen aus der ganzen Bauerschaft mit ihren in ihren Häusern habenden Eimern und respective Handsprützen herbei eilen, auch die bei den Feuerherren liegende Geräthschaften abholen, und sich des Löschens mit allen Kräften annehmen, auch die in Gefahr stehende Dächer mit denen angefeuchteten Schlaglaken behangen sollen, wobei die Feuerherren die ersten seyn, und die andern zu ihrer Schuldigkeit antreiben müssen.

18)

18) Sollte der Brand-gefährlich seyn, so hat der Bauerrichter des Orts sofort weniger nicht dem Amtman oder Amtsvogt, als auch an die benachbarte Bauerschaften davon Nachricht zu geben, da dann der Beamte sich sogleich ad locum quaestionis zu verfügen, und die Löschungs-Anstalten zu dirigiren, die angränzende Bauerschaften aber mit ihren Löschungs-Geräthschaften straks herbei zu eilen, und mit zu löschten haben.

19) Diejenige, die aus Bosheit oder Faulheit, ohne durch Krankheit oder anderes Unvermögen abgehalten zu werden, sich des Löschens weigern, oder mit ihren Eimern zu Hause bleiben, sollen von den Feuerherren, und auch vom Bauerrichter oder andern, die es bemerkt haben, in die Brüge gegeben und exemplariter gestraffet werden.

20) Im Fal aber jemand betreten würde, der bei solchen Gelegenheiten, unter dem Schein zu löschten, und die Sachen aus dem brennenden oder angränzenden Häusern zu retten, zu stehlen sich erfreute, so sol derselbe sofort in Haft genommen, und nach gegen ihn formirtem peinlichen Proceß nach Befinden mit Leib und Lebensstrafe belegt werden. Diejenigen aber, denen während der Feuersnoth etwas anvertrauet worden, und es hernach läugnen und vor-enthalten, die sollen für ehelos declariret, und nach Maasgabe der Umstände mit dem Zuchthause oder andern schweren Strafen gestraffet werden.

Maßen denn auch zu Verhütung aller dergleichen Veruntretungen der Beamte, oder in dessen Abwesenheit der Bauerrichter, in den Flecken aber der Bürgermeister sofort zu verfügen hat, daß die geretteten Sachen an einen sichern Ort gebracht, und daselbst mit dabei gestellten Wachen so lange verwahret werden, bis nach gelbstem Feuer die Eigenthümer solches wieder abholen. Damit auch endlich

21) Man desto besser wahrnehmen möge, ob bei entstandener Feuersbrunst obiger Verordnung nachgelebet wird: so hat von jeder

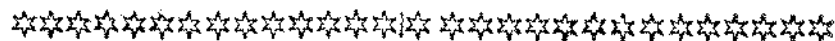
künf.

Künftig entstehenden Feuersbrunst der Beamte des Orts zwar, wie bishero, gleich vorläufig zu berichten, sodann aber alle Umstände genau zu untersuchen, und in Zeit von 14 Tagen einen umständlicheren Bericht, wie das Feuer entstanden, und was bei dem Löschen vorgegangen, an Unsere nachgesetzte Regierungs-Canzlei abzustatten, wes Endes denn die Feuerherren sowol, als die Bauerrichter, wählenden Brands auf alles genau Achtung zu geben, und die Contravenienten dieser Verordnung denen Beamten zu denunciiren haben.

Wir befehlen also sowol Unsern Drossen und Beamten, als auch Bürgermeistern und Vorstehern in denen Flecken, und sämtlichen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, respective über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten, und sich auf das genaueste darnach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Gräflichen Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 Junii 1756.



Num.



Num. LIII.

Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Demnach Wir wißfälligt vernommen, gestatten in Unser Graffschaft viele Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich dennoch ungeschueet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äußerliche Leibesbeschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrücklich zu steuern: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung willkürlicher und nachdrücklicher Ahndung niemand in der Arzneykunst in dieser Graffschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneykunst studiret, und den Gradum Licentiaci oder Doctoris Medicinæ erworben, oder doch sonst Licentiam practicandi erlanget hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äußerliche Leibesbeschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrenen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

Zweiter Theil.

M

3)